**SED R028 - Ersuchen um Erstattung von Kosten**

Dieses SED erlaubt der Gegenpartei

* den Fallinhaber auf geschätzte Kosten und/oder potentielle Verluste hinzuweisen um eine Vereinbarung über die Haftung anzustreben, falls die Kosten nicht beigetrieben werden und/oder Verluste als Ergebnis einer erfolglosen Maßnahme angefordert werden:
* eine Vereinbarung bezüglich der Haftung für Kosten und/oder Verluste für als unbegründet erachtete Maßnahmen anzustreben;
* die Erstattung von Kosten und/oder Verlusten anzustreben, wenn Haftung vereinbart wurde.
* die Erstattung externer Kosten anzustreben, z.B. andere als Auslagen aus der Amtshilfe, die nicht vom Schuldner beigetrieben werden können.

Das R028 'Ersuchen um Erstattung von Kosten' hat eine doppelte Funktion. Es kann als vorläufiges oder als endgültiges Ersuchen verwendet werden.

* Vorläufiges Ersuchen: Es ist zu verwenden, bevor Kosten und Verluste angefallen sind, um eine Vereinbarung vom Fallinhaber anzustreben, dass dieser diese geschätzten Kosten/Verluste erstattet, wenn sie nicht vom Schuldner beigetrieben werden können. Es enthält Einzelheiten zu den geschätzten Kosten und vielleicht das Risiko von Verlusten, wenn entweder die Beitreibungsmaßnahme fortgesetzt wird und die Maßnahme nicht erfolgreich ist oder sie fortgesetzt wird und erfolgreich ist, die Kosten aber nicht vom Schuldner beigetrieben werden. Dies wird meistens das einzig mögliche Beitreibungsmittel sein, aber zu sehr hohen Kosten oder mit dem Risiko, dass es nicht erfolgreich sein wird. Der Fallinhaber wird um Bestätigung gebeten, dass er die Haftung übernimmt, diese Kosten und eventuellen Verluste zu zahlen, wenn die Beitreibungsmaßnahme fortgesetzt wird und sie nicht vom Schuldner beigetrieben werden können. Wenn der Fallinhaber die Haftung nicht übernimmt, endet der Geschäftsvorgang normalerweise hier, da keine weitere Beitreibungsmaßnahme möglich ist.

Tipp: In diesen Fällen ist ein vorläufiges Ersuchen zu übersenden, bevor weitere Kosten und Verluste entstehen. Wenn der Fallinhaber die Haftung für die Zahlung der Kosten und Verluste nicht übernimmt, muss die Gegenpartei entscheiden, ob sie zur Übernahme des Risikos, die Kosten selbst beizutreiben, bereit ist, und falls nicht, den Fallinhaber darüber informieren, dass weitere Beitreibungsmaßnahmen nicht möglich sind.

* Endgültiges Ersuchen:Es enthält Einzelheiten zu allen aktuellen Kosten, die nicht vom Schuldner beigetrieben wurden, oder zu tatsächlich angefallenen Kosten und Verlusten, wenn die Beitreibungsmaßnahme nicht erfolgreich war. Dies gilt für Fälle, in denen der Fallinhaber die Haftung für Kosten und Verluste bereits übernommen hat.

Auf jeden Fall müssten Sie Informationen darüber erteilen, wen es betritt, und den Grund für das Ersuchen angeben.

In Abhängigkeit davon, ob Sie unter *'Betrifft'* angeben, dass das SED eine Person oder einen Arbeitgeber betrifft, wird der entsprechende Abschnitt *'Person'* oder *'Arbeitgeber'* ebenso obligatorisch. Wenn es einen Arbeitgeber betrifft, ist es optional, Einzelheiten anzugeben zu damit in Verbindung stehenden Personen, die für diesen Arbeitgeber relevant sind. Bitte beachten Sie, dass Staatsangehörigkeit im Abschnitt *'Person'* wiederholt werden kann, wenn die Person die doppelte Staatsangehörigkeit hat. Der Abschnitt *'Person'* ist für die Fälle wiederholbar, in denen Angaben zu mehr als einer Person für die Zuweisung und die Erledigung des Falles von Bedeutung sind.

Der Abschnitt Grund für das Ersuchen ist ein obligatorischer Abschnitt für Sie, in dem Sie mitteilen, ob die Erstattung beantragt wird nach:

* Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wenn die Beitreibung ein besonderes Problem darstellt oder es um eine sehr hohen Kostenbetrag geht;
* Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, wenn die Beitreibungsmaßnahme als unbegründet erscheint;
* Ziffer 5 des Beschlusses Nr. R1 vom 20.06.2013, wenn das Ersuchen sich auf externe Kosten bezieht.

Für das endgültige Ersuchen ist der Abschnitt 'Tatsächliche Kosten und/oder Verluste' auszufüllen. Der Abschnitt 'Geschätzte Kosten und/oder Verluste' ist auszufüllen, wenn die Kosten noch nicht bekannt sind. Zum Beispiel, wenn die Beitreibung ein besonderes Problem darstellt oder zu sehr hohen Kosten führt und Sie möchten, dass der Fallinhaber zustimmt, dass er alle Kosten zahlt, falls diese nicht vom Schuldner gezahlt werden, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. In diesen Fällen müssen Sie die Kosten und alle eventuellen Verluste wie Ausgleichszahlung an den Schuldner veranschlagen, falls solche Forderungen gemäß Ihren nationalen Rechtsvorschriften zahlbar sind. Sie können diesen Abschnitt auch bezüglich weiterer geschätzter Kosten in den Fällen ausfüllen, in denen die Beitreibungsmaßnahme als unbegründet gilt.

Optional kann das lokale Aktenzeichen verwendet werden, um den Fall mit einem oder mehreren entsprechenden lokalen Fällen für ein Land und/oder einen bestimmten Träger zu verbinden. Auf diese Art kann eine Verbindung zwischen den entsprechenden verknüpften lokalen Fällen hergestellt werden, was bei Bearbeitung des Falls hilfreich sein kann.

Dem R028 können Anhänge beigefügt werden.

Um den Inhalt und die Erläuterungen des SED R028 zu sehen, bitte [hier](../Forms/R028-4-1-de.htm) klicken.